

Satzung

des Sängerkreis Rhein-Erft 1921 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sängerkreis Rhein-Erft 1921“ mit dem Zusatz e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Bergheim/Erft.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Sängerkreis ist eine Vereinigung von Chören des Rhein-Erft-Kreises. Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der Sängerkreis Rhein-Erft vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Der Sängerkreis Rhein-Erft e.V. fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren im Rhein-Erft-Kreis und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen.
4. Besondere Aufgaben sind
 - a. Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder,
 - b. Unterrichtung der Öffentlichkeit,
 - c. Gemeinschaftliche Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen,
 - d. Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen aller Mitgliedschöre,
 - e. Pflege der heimatlichen Kultur.
5. Der Sängerkreis erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. ist die Richtlinie seiner Arbeit.
6. Der Sängerkreis arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den Kommunal- und Gebietskörperschaften seines Gebietes und weiteren an Laienmusik interessierten Gremien zusammen.
7. Der Sängerkreis bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Gegen entsprechende Nachweise werden allen Amtsinhabern Aufwendungen und Auslagen nach § 670 BGB erstattet.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Chorstiftung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind gemeinnützige Männerchöre, Frauenchöre, gemischte Chöre sowie Kinder- und Jugendchöre mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie die im § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele verfolgen.
2. Mitglieder, Vorsitzende, Kreis-Chorleiter und Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedereintritt

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjährlicher Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Sängerkreises ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Sängerkreis ausgeschlossen werden. Mit diesem Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Vermögen des Sängerkreises.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Sängerkreises sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Sängerkreis erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiterhin das Recht zur Benutzung der Bundeseinrichtungen und zur Teilnahme an den Bundesveranstaltungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
3. Die Mitglieder des Sängerkreises haben die Pflicht, seine Ziele und die des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie des Deutschen Chorverbandes e.V. zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

§ 8 Organe

- a. Mitgliederversammlung (Kreissängertag)
- b. der Vorstand
- c. der Musikbeirat
- d. die Chorjugend

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der angehörnden Chöre (Mitglieder). Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Für je dreißig angefangene aktive Vereinsangehörige eines Chores kann ein Delegierter entsandt werden. Maßgebend ist hier die Bestandserfassung des Vorjahres. Bei Neumitgliedern gilt die Erstmeldung bis zur Jahreshauptversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Änderungen und Auslegung der Satzung
 - b. Vorstandswahlen
 - c. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Revisionsbericht der Rechnungsprüfer
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter im Rotationsverfahren für die Dauer von zwei Jahren.
 - h. Beratung, Empfehlung und Beschluss des Arbeitsprogrammes
 - i. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitglied
 - j. Erledigung von Anträgen
 - k. Beschluss über die Bestellung eines Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB
 - l. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit der Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Beantragt mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

5. Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a. der Vorsitzende
 - b. die Bezirksvorsitzenden
 - c. der Schriftführer
 - d. der Schatzmeister
 - e. der Kreis-Chorleiter
 - f. der Kreisjugendreferent

3. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an
 - a. der stellvertretende Schatzmeister
 - b. der stellvertretende Schriftführer
 - c. der stellvertretende Kreischorleiter
 - d. der Kreisjugendchorleiter
 - e. der stellvertretende Kreisjugendchorleiter
 - f. die stellvertretenden Bezirksvorsitzende
 - g. der Pressereferent

4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Kreischorleiter und der stellvertretende Kreischorleiter werden vom Vorstand berufen. Der Kreisjugendreferent der Chorjugend im Sängerkreis Rhein-Erft e.V. und der Kreisjugendchorleiter werden von der Chorjugend im Sängerkreis Rhein -Erft e.V. auf drei Jahre eigenständig gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Sängerkreises auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d. Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
 - e. Ausführung von Ehrungen der Mitglieder und Einzelpersonen
 - f. Aufteilung von Mitteln der öffentlichen Hand und der Chorverbände für kulturelle Zwecke
 - g. Abhaltung von Kreisveranstaltungen
6. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und trifft sich nach Bedarf. Der erweiterte Vorstand trifft sich einmal jährlich nach den Beiratssitzungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen worden ist. Beschlüsse können auch mündlich gefasst werden, wenn keiner der Mitglieder widerspricht.
7. Der Vorstand kann bestimmte Funktionen und Aufgaben einer Institution oder einer Organisation übertragen.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Bezirksvorsitzenden. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur dann tätig wird, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
9. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Beisitzer und Ausschüsse berufen.
10. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
11. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

§ 11 Musikbeirat

1. Der Musikbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a. der Kreis-Chorleiter
 - b. der stellvertretende Kreis-Chorleiter
 - c. die Bezirkschorleiter
 - d. der Kreisjugendchorleiter
2. Die Mitglieder des Musikbeirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vereins gem. § 9 Abs. 1 berufen.
3. Die Tätigkeit des Musikbeirates gilt der Förderung des musikalischen Lebens im Sängerkreis und der Beratung des Vorstandes in allen musikalischen Fragen.

§ 12 Chorjugend

1. Die Vertretung der Chorjugend im Sängerkreis Rhein-Erft e.V. übernehmen:
 - a. Vorsitzender der Chorjugend (Kreisjugendreferent)
 - b. Kreisjugendchorleiter
2. Die Chorjugend vertritt die Interessen der angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre und Instrumentalgruppen im Sängerkreis Rhein-Erft e.V.
3. Es findet ein jährliches Treffen dieses Organes statt.

§13 Finanzierung

1. Die Tätigkeit des Sängerkreises wird finanziert durch
 - a. Beiträge
 - b. Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c. Eigenleistungen
 - d. Beihilfen, Spenden, Schenkungen

§ 14 Auflösung

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.
3. Bei Auflösung des Sängerkreises fällt das Vermögen an die Chorstiftung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Die Mitglieder des Sängerkreises haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, es findet keine Erstattung von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Aufteilung des Vereinsvermögens statt.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 16 Rechtstreitigkeiten

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Sängerkreis Rhein-Erft und seinen Mitgliedsvereinen oder sonstigen Antragsgegnern ist das Amtsgericht Köln.

§ 17 Aufnahme der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des SKRE am 19. Februar 2016 beschlossen und tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister am 29. August 2016 in Kraft. Der Verein ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Nummer VR 300276 eingetragen.

Die Satzungsänderungen vom 25. September 1976, vom 13. März 2004 und vom 24. November 2004 treten außer Kraft.